

Statuten



Basketballclub Sarnen

1. NAME UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Basketballclub Sarnen besteht eine am 23. Juni 1993 gegründete Institution im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Basketballclub Sarnen (nachfolgend BCS genannt) ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der BCS mit Sitz in Sarnen bezweckt:
- a) den Zusammenschluss von Basketballfreunden
 - b) die Verbreitung des Basketballsports
 - c) fachkundig geleitete Basketballtrainings für Mitglieder des BCS und Nicht-Mitglieder anzubieten
 - d) die Pflege guter Kameradschaft
 - e) die allseitige körperliche Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Art. 3 Der BCS ist Mitglied des Schweizerischen Basketballverbandes (FSBA), dessen Statuten verbindlich sind.

2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Der BCS besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- Art. 5 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Art. 6 Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des BCS zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe an der jährlichen GV bestimmt wird.
- Art. 7
- a) Nichtaktivmitglieder, welche im Vorstand, als Trainer, Schiedsrichter oder Schreiber für den Verein tätig sind, werden vom Jahresbeitrag entbunden.
 - b) Aktivmitglieder, die im Vorstand oder als Schiedsrichter tätig sind können durch den Vorstand vom Jahresbeitrag entbunden werden.
- Art. 8 Personen, die sich in hervorragender Weise um den BCS verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

3. ORGANISATION

- Art. 9 Die Organe des BCS sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

4. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 10 Die ordentliche GV findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres zur Erledigung folgender Geschäfte statt.
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Jahresbericht des Präsidenten
 - c) Abnahme der Jahresrechnung
 - d) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
 - e) Annahme des Budgets
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - g) Allfällige Statutenrevisionen
 - h) Wahl des Vorstandes des und der Rechnungsrevisoren
 - i) Ernennungen und Auszeichnungen
- Art. 11 Eine ausserordentliche GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn
- a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
 - b) die Einberufung durch mindestens 50% der Mitglieder verlangt wird.
- Art. 12 Alle Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur GV einzuladen. Die Einladungen können per Post oder E-Mail oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, erfolgen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen bis spätestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Annahme entscheidet der Vorstand.
- Art. 13 Stimm- und Wahlberechtigt sind Aktivmitglieder und Passivmitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird

5. DER VORSTAND

- Art. 14 Die GV wählt den Vorstand, bestehend aus fünf bis sieben Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und hat folgende Verantwortliche zu bestimmen:
- a) den Präsidenten
 - b) den Aktuar
 - c) den Kassier
 - d) den Techn. Leiter
 - e) den PR-Chef
 - f) ev. Beisitzer
- Art. 15 Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.
- Art. 16 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereines, soweit dafür nach Art. 60 ff ZGB oder nach den Statuten nicht ausdrücklich die GV zuständig ist.

Art. 17 Funktionsbereiche des Vorstandes:

a) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte. Er ist für die Einladung zur GV verantwortlich und verfasst für jede ordentliche GV den Jahresbericht. Er besucht stichprobenweise das Training.

b) Der Aktuar ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er führt über die GV und die Vorstandssitzungen die Protokolle.

c) Der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig und hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget.

d) Der Techn. Leiter ist Ansprechperson für die Trainer. Er kümmert sich um das gesamte Schiedsrichter und Schreiberwesen. Er ist verantwortlich für die Bestellung und Verwaltung des Clubmaterials und koordiniert die Hallenbelegung. Dem Techn. Leiter steht es offen, Helfer bei zu ziehen und sein Ressort zu organisieren, damit er seine Aufgaben bewältigen kann.

e) Der PR- Chef ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Er ist zuständig für das gesamte Sponsoring des Vereines und schliesst in Absprache mit dem Präsidenten die Werbeverträge ab. Zusammen mit dem Aktuar betreut er die Inserateacquisition für das Cluborgan "Info-Basket". Der PR-Chef und Kassier sind gemeinsam für die Mittelbeschaffung und die Finanzplanung des Vereins zuständig.

f) Die Beisitzer erhalten vom Vorstand ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Art. 18 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn vier der sieben Mitglieder anwesend sind.

Art. 19 Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

Art. 20 Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets.

6. DIE REVISIONSSTELLE

- Art. 21 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person und wird von der GV für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 22 Die Revisionsstelle überprüft anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

7. VEREINSFINANZEN

- Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des BCS haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER

- Art. 24 Die Aktiv- und Passivmitglieder haben den an der GV festgelegten Mitgliederbeitrag bis spätestens zwei Monate nach Erhalt der Rechnung, zu entrichten.
- Art. 25 Die Trainings und Veranstaltungen sind regelmässig und pünktlich zu besuchen im Verhinderungsfall ist dem Trainer vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben.
- Art. 26 Die Spieler sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg, anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen des Trainers und des Vorstandes zu unterziehen.
- Art. 27 a) Die Aktivspieler können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des BCS dienen, verpflichtet werden.
- b) Bei Zuwiderhandlung eines Aktivmitglieds gegen die in diesem Abschnitt genannten Pflichten steht es dem Vorstand frei, Sanktionen zu ergreifen und insbesondere Bussen auszusprechen.

9. VEREINSAUSTRITT

- Art. 28 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt:
- a) durch Anzeige an den Vorstand.
 - b) durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.
 - c) Ausschluss durch unsportliches Verhalten.
- Der Mitgliederbeitrag wird immer für das ganze Jahr geschuldet und kann bei einem Austritt während dem Vereinsjahr nicht zurückgefordert werden. Erfolgt der Austritt nach b) oder c), so kann Rekurs eingelegt werden, und die GV entscheidet über die Mitgliedschaft.

10. STATUTENREVISION

- Art. 29 Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 30 Über die Auflösung des Vereines und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

11. WEITERE BESTIMMUNGEN

- Art. 31 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.
- Art. 32 Bei nicht 18-jährigen Bewerbern müssen die Eltern die schriftliche Anmeldung mitunterzeichnen.
- Art. 33 Der BCS besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.
- Art. 34 Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.
- Art. 35 Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die GV am 07.September 2012 in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 30.September 1995.

Sarnen, 14. September 2017

Basketball Club Sarnen

Die Präsidentin:

